

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf einer Hülfsvollstreckungs-Ordnung**

**Friedrich <I., Baden, Großherzog>**

**[Karlsruhe], [ca. 1850]**

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9195)

# Entwurf

einer

## Hilfsvollstreckungs-Ordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß eines einheimischen Gerichts ist nach Ablauf der dem Verurtheilten in demselben gestellten Erfüllungsfrist vollstreckbar.

Den rechtskräftigen Erkenntnissen stehen die vorläufig für vollstreckbar erklärten Urtheile, die vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche und die von den einheimischen Gerichten aufgenommenen Urkunden, in welchen die sofortige Hilfsvollstreckung verwillkürt worden, gleich.

Hinsichtlich des dem Großherzoglichen Kammer-Collegium, so wie andern Behörden und juristischen Personen zustehenden Executionszwangs behält es, bis zum Eintritt einer desfalligen neuen Gesetzgebung, bei dem bisherigen Recht sein Bewenden.

#### §. 2.

Das Vollstreckungsgesuch muß bei dem Gerichte angebracht werden, bei welchem die Hauptsache in erster Instanz anhängig gewesen ist, im Fall der ohne gerichtliches Verfahren verwillkürten Hilfsvollstreckung regelmäßig bei dem Gerichte, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Dieses Gesuch muß auf alle hinsichtlich der Hauptsache und der Nebenverbindlichkeiten bereits feststehenden Punkte gerichtet sein und ein Verzeichniß der dem Verurtheilten zu erstattenden Proceßkosten enthalten.

Bei Anträgen auf Beitreibung der Kosten einer höheren Instanz ist die Vollstreckbarkeit der Bestimmungsdecrete durch Bescheinigungen der betreffenden Gerichte nachzuweisen.

#### §. 3.

Auf ein solches begründet gefundenes Gesuch erläßt das Gericht, unter Festsetzung des Betrages der von dem Verurtheilten zu erstattenden Kosten, die erforderliche Vollstreckungsverfügung an den betreffenden Vollstreckungsbeamten.

In derselben ist bestimmt vorzuschreiben, was von dem Schuldner beizutreiben oder wozu derselbe anzuhalten ist und welche Vollstreckungsart stattfinden soll.

Ebenso ist in derselben die regelmäßig acht tägige Frist, nach deren Ablauf der Vollstreckungsbeamte über die vollstreckte Verfügung zu berichten hat, vorzuschreiben.

Abschrift dieser Verfügung ist den Parteien mitzutheilen.

#### §. 4.

Die Hülfsvollstreckung geschieht regelmäßig durch einen der Unterbedienten des betreffenden Gerichts, einschließlich des Gerichtsschreibers.

Die in einem fremden Gerichtsbezirk vorzunehmende Hülfsvollstreckung erfolgt mittelst Ersuchungsschreibens an das betreffende Gericht.

#### §. 5.

Der mit der Hülfsvollstreckung beauftragte Gerichtsunterbediente hat bei eigener Verantwortlichkeit den Inhalt des ihm ertheilten Vollstreckungsbefehls genau zu befolgen.

Außer in Folge eines gerichtlichen Befehls darf er mit der ihm übertragenen Hülfsvollstreckung nur innehalten, wenn ihm der urkundliche Nachweis, daß nach erkannter Hülfsvollstreckung die Schuld getilgt oder vom Gläubiger Stundung bewilligt worden, vorgelegt wird.

Wegen des Todes des Schuldners oder eines bei ihm sich aufhaltenden Familienmitgliedes, so wie wegen des Wochenbettes der schuldnerischen Ehefrau in den ersten 14 Tagen nach der Entbindung kann der Vollstreckungsbeamte die Hülfsvollstreckung auf kurze Zeit aussetzen.

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, einen bei der Vollziehung der Hülfsvollstreckung sich findenden Widerstand durch Requisition der Polizei nöthigenfalls mit Gewalt zu überwinden. In diesem Falle hat er sofort, sonst bis zum Ablauf der in der Vollstreckungsverfügung vorgeschriebenen Frist, über den ihm gewordenen Auftrag an das Gericht zu berichten.

Abschrift dieses Vollstreckungsberichts ist beiden Parteien mitzutheilen.

#### §. 6.

Die Hülfsvollstreckung wird gehemmt:

- 1) durch oberrichterlichen Befehl;
- 2) durch Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens, nach Maßgabe der Verordnung vom 17ten December 1834, oder durch Eröffnung des Concurfes;
- 3) durch bescheinigte Einsprache dritter Personen aus dem Grunde von Eigenthums- oder dinglichen Nutzungsrechten.

Eine Hemmung des Vollstreckungsverfahrens wegen der nach erkannter Hülfsvollstreckung noch zulässigen Einreden (§. 7) und wegen unbescheinigter Einsprachen aus Eigenthums- oder dinglichen Nutzungsrechten steht zum richterlichen Ermessen.

#### §. 7.

Im Vollstreckungsverfahren sind nur zulässig:

- 1) Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der erkannter Hülfsvollstreckung oder der verfügten Vollstreckungsart;

2) die Berufung auf das beneficium competentiae;

3) die Einreden, welche nach Erlassung des zu vollstreckenden Erkenntnisses oder beziehungsweise nach Abschluß des gerichtlichen Vergleiches oder nach Abfassung der die Verwillkürung der Hülfsvollstreckung ertheilenden gerichtlichen Urkunde entstanden sind.

Diese Einwendungen sind nur dann zu beachten, wenn sie bei dem Gerichte selbst angebracht werden.

In den unter Nr. 1 erwähnten Fällen ist vor der Entscheidung nur ausnahmsweise vollständiges Gehör beider Theile einzuleiten.

#### §. 8.

Alle Einsprüche aus dem Grunde gleicher oder bevorzugter Erstigkeitsrechte hemmen das Vollstreckungsverfahren selbst nicht, sondern verhindern nur, falls sie bescheinigt oder wegen ihres Vorhandenseins genügende Sicherheit im Falle noch nicht beizubringender Bescheinigung gestellt worden, die Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände.

#### §. 9.

Die Vollstreckungsverfügung muß aufs Neue beantragt werden, wenn sie in Folge einer Befristung des Schuldners durch den Gläubiger binnen 6 Monaten nicht zur Ausführung gekommen ist.

#### §. 10.

Gerichtsferien kommen nach erkannter Hülfsvollstreckung regelmäßig nicht in Betracht; nur Versteigerungen von Grundstücken sollen während derselben nicht stattfinden.

#### §. 11.

Die Kosten des Hülfsvollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last und sind von demselben zugleich mit der Hauptschuld einzuziehen.

Die Kosten einer fruchtlos gebliebenen Hülfsvollstreckung hat der Gläubiger zu tragen. Derselbe ist nöthigenfalls auch gehalten, zur Bestreitung der Kosten einen angemessenen Voranschuß zu erlegen.

#### §. 12.

Das Vollstreckungsverfahren ist so einzurichten, wie es ohne Benachtheiligung des Gläubigers für den Schuldner am wenigsten drückend wird.

## II. Von Beitreibung der Geldforderungen.

#### §. 13.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Schuldners, so weit die Gesetze keine Ausnahme begründen, ist der Hülfsvollstreckung unterworfen.

#### §. 14.

Die Beitreibung von Geldschulden erfolgt, außer in dem Falle eines nur in Wechselfachen zulässigen Personalarrestes, durch die Vollstreckung